

BUNDESGERICHTSHOF

IX 52 502/71BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Sofie Rosa R [REDACTED],
M [REDACTED] H [REDACTED] Str. 2, [REDACTED]-Gemeinde/Israel,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED]-

gegen

Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister in [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wittenberg,
von der Mühlen, Iorn und Dr. Faumu

am 17. Oktober 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 8. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts in Frankfurt (Main) vom 22. Sep-
tember 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der
Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) sind nicht gegeben.

Wie lange einer Partei zur Erklärung auf gerichtliche
Gutachten und zur Unterbreitung ihrer Einwände durch ärzt-
liche Privatgutachten Zeit gegeben werden muß, ist eine
Frage der Umstände des konkreten Falles. Deshalb könnte
die Revision auch dann nicht zugelassen werden, wenn der
Berufungsrichter zu Unrecht angenommen haben sollte, daß
die Klägerin ihr Gutachten innerhalb von acht Monaten
habe beibringen können.

52

- 3 -

In Übrigen entscheidet der Tatrichter in eigener Verantwortung, ob es zu seiner Überzeugungsbildung weiterer Gutachten bedarf. Ebensowenig, wie er verpflichtet ist, ein und dieselbe Frage einem Obengutachter oder einem anderen Sachverständigen vorzulegen, braucht er die Stellungnahme eines Privatgutachters abzuwarten, wenn er die Entscheidungsfrage durch bereits erstattete Gutachten für beantwortet hält.

Mai

von der Mühlen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

